

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d.F. vom 20. Oktober 1971 (Verfahrens-TV) § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3, § 2 Abschn. III Nr. 3; Lohnausgleich-Tarifvertrag vom 10. August 1962 i.d.F. vom 20. Oktober 1971 § 7 Abs. 1 Satz 2; KO §§ 15, 26, 48, 55; BGB § 387

- Leitsätze: 1. Der Verfahrenstarifvertrag für die Sozialkassen des Baugewerbes kann bestimmen, daß der Arbeitgeber über Forderungen an die Lohnausgleichskasse auf Erstattung verauslagter Leistungen nur verfügen kann, wenn das bei der Einzugsstelle für die drei Sozialkassen gemeinsam geführte Beitragskonto ausgeglichen ist (Zweckbindungsklausel).
2. Durch diese Zweckbindungsklausel wird das Gläubigerrecht des Arbeitgebers an dem Erstattungsanspruch gegenüber der jeweiligen Sozialkasse beschränkt.
3. Im Konkurs des Arbeitgebers kann sich die Zweckbindungsklausel nur auswirken, soweit Lohnausgleichsbeträge an die Arbeitnehmer vor Konkursöffnung gezahlt worden sind.

Aktenzeichen: 5 AZR 326/76

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1977

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 326/76

3 Sa 750/75 Frankfurt/Main

Verkündet
am 14. Dezember 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 10. Februar 1976 - 3 Sa 750/75 - aufgehoben, soweit es die Klage in Höhe von 43.561,22 DM abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 26. Juni 1975 - 4 Ca 2389/75 - teilweise abgeändert und im ganzen wie folgt neu gefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
43.561,22 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
27. März 1975 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

3. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger
zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Über das Vermögen der Firma K AG, Duisburg, eines
baugewerblichen Unternehmens, wurde am 15. Februar 1973 das
Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der
Kläger bestellt.

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Lohnausgleichs-
kasse, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragspar-
teien der Bauwirtschaft; sie hat u.a. die Aufgabe, einen
durch Beitragsmittel der Arbeitgeber aufgebrauchten Ausgleich
für Lohnausfall von Arbeitnehmern des Baugewerbes in einem
Zeitraum von mindestens acht Kalendertagen am Jahresende zu
sichern (§ 2 des für allgemeinverbindlich erklärten Lohnaus-
gleich-Tarifvertrages vom 10. August 1962 i.d.F. vom 20. Ok-
tober 1971). Der Ausgleich für den Lohnausfall ist vom Ar-
beitgeber zunächst auszuzahlen (§ 7 Lohnausgleich-TV). Die
Erstattung der verauslagten Lohnausgleichbeträge regelt sich
nach dem Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den
Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom
12. November 1960 i.d.F. vom 20. Oktober 1971 (Verfahrens-TV),
der gleichfalls für allgemeinverbindlich erklärt ist. Sie
erfolgt durch die Lohnausgleichskasse über die Hausbank des
Arbeitgebers gegen Quittung und gegen Einreichung der Teile B
der Lohnnachweiskarten der Arbeitnehmer, an die der Arbeit-
geber Lohnausgleich gezahlt hat (§ 2 Abschn. III Nr. 3 Ver-
fahrens-TV). Über die Erstattungsforderungen des Arbeitgebers
ist in § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV bestimmt:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"Erstattungsforderungen des Arbeitgebers sind mit der Maßgabe zweckgebunden, daß der Arbeitgeber über sie nur verfügen kann, wenn das bei der Einzugsstelle bestehende Beitragskonto ausgeglichen ist. Eine Aufrechnung gegen bestehende Beitragsrückstände und ein Bestimmungsrecht nach § 366 BGB sind für den Arbeitgeber ausgeschlossen."

Die vorstehend genannte Einzugsstelle ist die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK), an die als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien neben den Beiträgen für die Zusatzversorgung auch die Beiträge für Lohnausgleich (§ 6 Lohnausgleich -TV) und für den Urlaub (§ 8 Nr. 9.3 Bundesrahmen-tarifvertrag für das Baugewerbe) abzuführen sind.

Vor Konkurseröffnung teilte die Gemeinschuldnerin der Beklagten mit, sie habe ihren 462 Arbeitnehmern von dem Lohnausgleich in der Winterperiode 1972/1973 den Dezemberanteil in Höhe von 40/48 der Lohnausgleichbeträge ausgezahlt. Den Januaranteil in Höhe von 8/48 könne sie wegen Liquidationsschwierigkeiten nicht auszahlen. Dieser zunächst nicht ausgezahlte Teil in Höhe von 43.561,22 DM wurde dann vom Konkursverwalter an die Arbeitnehmer bezahlt.

Unter dem 22. März 1973 schrieb der Kläger an die Beklagte: "Wegen Konkurses unseres Betriebes ist es uns nicht möglich, bis zum 31.3.1973 den Antrag auf Erstattung der Lohnausgleichbeträge zu stellen. Wir werden versuchen, Ihnen so schnell wie möglich die Zusammenstellung mit den entsprechenden Sammel-taschen einzureichen. Eine Verrechnung mit unseren rückständigen Beiträgen für die Sozialkassen des Baugewerbes und für die Wintergeld-Umlage kann dann erfolgen." Am 2. und 11. April 1973 reichte der Kläger auf Formularbögen der Beklagten die Erstattungsunterlagen, insgesamt 19 Zusammenstellungen über voraus-lagte Beträge, bei der Beklagten ein. Auf jedem Formular be- findet sich folgende vorgedruckte und vom Kläger unterzeichnete Erklärung:

"In Erfüllung der Zweckbindung nach § 2 Abschnitt I Ziff. 6 des Verfahrenstarifvertrages in der Fassung vom 20. Oktober 1971 trete ich die Erstattungsfor- derung gegen die Lohnausgleichskasse in Höhe des bei der Einzugsstelle bestehenden Schuldsaldos an die Ein- zugsstelle der Sozialkassen für die Bauwirtschaft ab."

- 4 -



- 4 -

Den Erstattungsbetrag für den Lohnausgleich 1972/73 in Höhe von 261.367,32 DM überwies die Beklagte auf das Beitragskonto der Gemeinschuldnerin bei der Einzugsstelle der Sozialkassen. Um diesen Betrag ermäßigte diese ihre vom Kläger als einfache Konkursforderung anerkannten rückständigen Beitragsforderungen gegen die Gemeinschuldnerin von ursprünglich insgesamt 598.906,04 DM.

Mit Schreiben vom 5. Juni 1974 an die Einzugsstelle widersprach der Kläger der Überweisung der Erstattungsbeträge und forderte Zahlung des Erstattungsbetrages zur Masse.

Seiner Ansicht nach ist der Erstattungsanspruch, auch wenn 40/48 der Beträge noch von der Gemeinschuldnerin bezahlt worden sind, erst nach Konkurseröffnung durch die Zahlung der Restbeträge und Einreichung der Erstattungsunterlagen fällig geworden. Die Verrechnung dieses Erstattungsanspruchs mit Beitragsrückständen gemäß § 2 Abschn. I Nr. 6 Verfahrens-TV hält der Kläger nach den konkursrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 55 KO, gegenüber der Konkursmasse für unwirksam.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
261.367,32 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
27. März 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den Rechtsstandpunkt des Klägers für unrichtig.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der Revision verfolgt er den Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hat zum kleineren Teil Erfolg.

1. In seiner Hauptbegründung führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger sei als Konkursverwalter an die tarifliche Gestaltung der Erstattungsansprüche nach dem Verfahrens-TV, damit auch an den tariflich zulässigen Vorbehalt des § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV gebunden. Nur unter der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Voraussetzung, daß das Beitragskonto bei der Einzugsstelle ausgeglichen sei, erwerbe der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Die aus der Unzulässigkeit einer Aufrechnung erklärten Bedenken des Klägers griffen nicht durch, weil die Beklagte gar keine Aufrechnung erklärt habe. Aus diesem Grunde hat das Landesarbeitsgericht es ausdrücklich offen gelassen, ob nach § 55 KO eine Aufrechnung der Beklagten konkursrechtlich unwirksam gewesen wäre.

Dem vorstehenden Standpunkt kann sich der Senat nicht anschließen. Das Landesarbeitsgericht hat die rechtlichen Auswirkungen der Zweckbindungsklausel in § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV unrichtig beurteilt.

a) Es ist an sich richtig, daß der Konkursverwalter in die Rechtsstellung des Gemeinschuldners eintritt und nicht andere oder mehr Rechte als dieser erwirbt (§ 6 KO; vgl. BGHZ 56, 228 [230] = NJW 1971, 1750). Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß der Kläger Forderungen geltend macht, die nach seiner Darstellung erst nach Konkurseröffnung entstanden sind. Es handelt sich auch nicht um Forderungen, die als bedingte vor Konkurseröffnung begründet worden wären und mit dieser Beschränkung zur Konkursmasse geltend gemacht werden könnten. Nach der tariflichen Regelung entstehen die Erstattungsforderungen für gewährten Lohnausgleich zu jedem Zeitpunkt und damit auch unmittelbar zugunsten der Konkursmasse, wenn der Konkursverwalter die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Lohnausgleich-TV; § 2 Abschn. III Verfahrens-TV).

Die Frage ist hier, ob der Konkursverwalter solche Ansprüche ungehindert geltend machen kann oder dabei bereits vor Konkurseröffnung geschaffenen rechtlichen Bindungen unterliegt. Diese Frage läßt sich nicht allein mit dem Hinweis auf die allgemeine Rechtsstellung des Konkursverwalters beantworten; zu beachten sind auch die sonstigen Vorschriften des materiellen Konkursrechts. Es ist daher entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts erforderlich, zuvor die rechtliche Bedeutung der Zweckbindungsklausel des § 2 Abschn. I Nr. 6 Verfahrens-TV und erst danach ihre Auswirkung im Konkursverfahren zu prüfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

b) Diese Klausel will ersichtlich das Beitragsaufkommen der Sozialkassen sichern. Wegen der besonderen Verhältnisse im Baugewerbe - der starken Fluktuation - erschien es erforderlich, insbesondere die tariflichen Leistungen für Urlaub und Lohnausgleich in einer überbetrieblichen Einrichtung sicherzustellen. Wirtschaftlich sind die Beiträge zur Urlaubs- und Lohnausgleichskasse eine "rückstellungsähnliche Aufspeicherung" von Mitteln (Sperner-Brocksiepe-Egger-Henrich-Unkelbach, Die Sozialkassen im Baugewerbe, 1976, Anm. 21 zu § 2 Verfahrens-TV, S. 418). Sozialkassen sind, da sie über sonstige Einkünfte nicht verfügen, nur funktionsfähig, wenn die "rückgestellten" Mittel nicht von solchen Arbeitgebern in Anspruch genommen werden können, die ihre Beiträge nicht gehörig abgeführt haben. Daher bleiben im letzteren Falle die Erstattungsansprüche zweckgebunden.

Schon nach dieser Zielsetzung ist anzunehmen, daß die Zweckgebundenheit der Erstattungsansprüche nicht nur zugunsten derjenigen Sozialkasse durchgreift, der gegenüber Beitragsrückstände bestehen. Vielmehr ist der Arbeitgeber in der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen beschränkt, solange überhaupt Beitragsrückstände - gleichgültig gegenüber welcher Sozialkasse - offenstehen. Dies folgt auch aus dem Wortlaut der Zweckbindungsklausel des § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV. Danach sind Erstattungsansprüche stets dann zweckgebunden, wenn das bei der Einzugsstelle bestehende Beitragskonto nicht ausgeglichen ist; bei der Einzugsstelle wird aber für den Arbeitgeber ein einheitliches Beitragskonto geführt, das aus einem prozentualen Gesamtbetrag der Brutto-lohnsumme gebildet wird (§ 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 1 Verfahrens-TV). Zwingende wirtschaftliche und rechtliche Unterschiede bestehen auch mindestens zwischen der Urlaubskasse und der Lohnausgleichskasse nicht; beide Kassen sind inzwischen durch satzungsrechtliche Maßnahmen zu einer einzigen Rechtspersönlichkeit zusammengefaßt worden.

c) In rechtlicher Hinsicht ist zunächst davon auszugehen, daß der Einzugsstelle unmittelbar keine Rechte aus der Zweckbindungsklausel des Verfahrenstarifvertrages erwachsen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das ergibt sich aus folgendem:

Der Einzugsstelle werden die Beitragsansprüche der einzelnen Sozialkassen nicht abgetreten. Nicht einmal eine sog. fiduziarische Abtretung ist nach der Regelung in § 2 Abschn. I Nr. 2 Verfahrens-TV anzunehmen; die Einzugsstelle ist dort nur als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien bezeichnet, an die der Gesamtbeitrag "abzuführen" ist. Eine Abtretung, wenn auch zu fiduziarischem Zweck, lag offenbar nicht in der Absicht der Tarifpartner, weil ein eigenes Interesse der Einzugsstelle an der Rechtsübertragung nicht ersichtlich ist (Sperner-Brock-siepe-Egger-Henrich-Unkelbach, aaO, Anm. 10 zu § 2 Verfahrens-TV, S. 410 ff.; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 15. Aufl., § 79 IV, S. 319 ff., insbes. S. 322 f.). Der Einzugsstelle ist vielmehr nur eine sog. Einziehungsermächtigung übertragen; das hat zur Folge, daß die Befugnisse der Einzugsstelle sich darauf beschränken, die Beitragsforderungen in eigenem Namen einzuziehen und gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen. Diese beschränkte Form der Übertragung ist nach dem genannten Kommentar von Sperner u.a., aaO, der von maßgeblichen Vertretern beider Tarifpartner verfaßt ist und daher der Ansicht der vertragschließenden Tarifvertragsparteien nahekommen dürfte, bewußt gewählt worden, um die Verfügungsmacht der einzelnen Sozialkassen voll zu erhalten; insbesondere sollten Vergleichs- und Aufrechnungsbefugnis weiterhin den Sozialkassen zustehen. Daraus ist zu folgern, daß auch die aus der Zweckbindungsklausel erwachsenden materiellen Rechte, gleich welcher Art sie sein mögen, nicht kraft der Einziehungsermächtigung auf die Einzugsstelle übergegangen, sondern den einzelnen Sozialkassen verblieben sind.

d) Die rechtliche Bedeutung der Zweckbindungsklausel kann sich kaum darauf beschränken, der jeweiligen Sozialkasse das Recht einzuräumen, gegen an sie gerichtete Erstattungsforderungen mit rückständigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die einseitige Aufrechnung nach §§ 387 ff. BGB setzt die Zustimmung der anderen Seite nicht voraus. Es ist nicht anzunehmen, daß der Verfahrens-Tarifvertrag mit der Zweckbindungsklausel den Sozialkassen nur Rechte einräumen wollte, die sie ohnehin nach dem Gesetz haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Zu denken wäre eher an den Abschluß eines sog. Aufrechnungsvertrages, der Arbeitgeber und Sozialkasse ermächtigt, die beiderseitigen Forderungen ohne weitere Voraussetzungen gegeneinander aufzuheben; die Forderungen lassen sich dann im Verrechnungsweg auch ohne erklärte Aufrechnung wechselseitig tilgen. Die einzelne Sozialkasse kann auf diesem Wege Erstattungsansprüche mit eigenen Ansprüchen auf Beitragsrückstände verrechnen und wechselseitig tilgen. Insoweit läßt sich der mit der Zweckbindungsklausel verfolgte Zweck erreichen.

Es ist aber fraglich, ob den einzelnen Sozialkassen damit auch das Recht eingeräumt wird, gegen sie gerichtete Erstattungsansprüche mit Beitragsforderungen anderer Sozialkassen aufzurechnen. Der Schuldner kann nach § 387 BGB nur Forderungen, die ihm selbst zustehen, zur Aufrechnung verwenden (Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 15. Aufl., § 70 I 2, S. 281). Das Erfordernis der Gegenseitigkeit kann allerdings in einem Aufrechnungsvertrag aufgehoben werden, wenn die Vertragspartei über die zur Aufrechnung gestellte Forderung verfügen kann (Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, 11. Aufl., § 18 VI f., S. 215; Staudinger-Kaduk, BGB, 10./11. Aufl., Vorbemerkung vor § 387 RdNr. 60). Es ist jedoch zweifelhaft, ob der Verfahrens-Tarifvertrag der einzelnen Sozialkasse das vertragliche Recht einräumt, der gegen sie gerichteten Erstattungsforderung die Aufrechnung mit Beitragsforderungen anderer Sozialkassen entgegenzuhalten; aus § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV läßt sich dies nicht entnehmen. Mit der Annahme eines Aufrechnungsvertrages läßt sich demnach solange, wie die jeweilige Sozialkasse die Verfügungsmacht über die Beitragsforderungen behält, nicht erreichen, daß die Zweckbindung von Erstattungsansprüchen bis zum völligen Ausgleich des Beitragskontos bei der Sozialkasse aufrechterhalten bleibt.

Diesem Zweck des § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV wird man am ehesten gerecht, wenn die Zweckbindung als eine objektive Beschränkung des Gläubigerrechts an dem Erstattungsanspruch gegenüber der jeweiligen Sozialkasse

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verstanden wird. Einem solchen Verständnis ebnet der Wortlaut der Zweckbindungsklausel den Weg. Es heißt darin, daß der Arbeitgeber über seinen Erstattungsanspruch nur "verfügen" kann, wenn sein Beitragskonto bei der Einzugsstelle ausgeglichen ist. Der mehrfach erwähnte Kommentar von Sperner u.a. beschreibt (Anm. 23 zu § 2, S. 419) die Rechtsfolge der Vorschrift zu Recht als einen teilweisen Verlust, mithin eine Beschränkung des Verfügungsrechts über den Erstattungsanspruch. Dieser objektive Rechtsverlust zeigt sich deutlich auch darin, daß der Arbeitgeber zugleich das Recht einbüßt, seinerseits mit seinem Erstattungsanspruch gegen rückständige Beitragsansprüche aufzurechnen, gleichviel gegenüber welcher Sozialkasse sie bestehen aus diesem Grunde entfällt für ihn weiter das Bestimmungsrecht nach § 366 Abs. 1 BGB (§ 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Satz 2; s. hierzu Sperner u.a., aaO, Anm. 23 zu § 2 Verfahrens-TV, S. 419).

Die bezeichnete Beschränkung der Verfügungsmacht ist zugunsten der Sozialkassen erfolgt. Sie läßt sich daher als Begründung eines pfandrechtsähnlichen Sicherungsrechts an dem Erstattungsanspruch verstehen (vgl. §§ 1274 ff. BGB), und zwar nicht nur zugunsten der Sozialkasse, gegen die sich der Anspruch richtet, sondern auch der anderen Sozialkassen. Pfandrechte können auch zur Sicherung von Ansprüchen Dritter, hier einer anderen Sozialkasse, begründet werden. Unerheblich ist, daß das Sicherungsrecht zum Teil an eigener Schuld begründet wird. Ein Pfandrecht kann auch an einer Forderung gegen den Pfandgläubiger bestehen (Kregel in BGB-RGRK, 11. Aufl., § 1279 Anm. 3 m.w.N.; BGH WM 1962, 183). In diesem Falle bedarf es nicht der Anzeige an den Drittschuldner, die nach § 1280 BGB für die Begründung eines Pfandrechts erforderlich ist (BGB-RGRK, 11. Aufl., § 1280 Anm. 4).

Schließlich können auch künftig entstehende Forderungen derart verpfändet werden, daß zugleich mit ihrer Entstehung das Pfandrecht ins Leben tritt (Kregel, aaO, § 1273 Anm. 4). Hier gilt nichts anderes als für die allgemein als zulässig erachtete Vorausabtretung (BGHZ 20, 127 ff. [131]; 26, 185 ff. [188]; BGB-RGRK, 11. Aufl., § 398 Anm. 22) und Pfändung (Stein-



- 10 -

Jonas-Münzberg, ZPO, 19. Aufl., § 829 Anm. I 1 a) künftiger Forderungen, soweit diese hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind; dies ist bei den laufend entstehenden Erstattungsansprüchen des Arbeitgebers gegen die einzelnen Sozialkassen anzunehmen.

e) Dem dargelegten rechtlichen Verständnis der Zweckbindungsklausel steht nicht entgegen, daß der Arbeitgeber auf den Formularen der Beklagten die angemeldeten Erstattungsansprüche an die Einzugsstelle "in Erfüllung der Zweckbindung" abzutreten hat; solche Abtretungen hat auch der Kläger unterzeichnet. Es könnte danach scheinen, als werde die Zweckbindung erst bei der Anmeldung - hier also nach Konkurseröffnung - rechtlich wirksam und sei damit gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam (vgl. unten g). Eine solche Annahme wäre jedoch unrichtig. Die vorgesehene Abtretung ist nicht nur rechtlich entbehrlich. Mit ihr ließe sich auch der beabsichtigte Sicherungszweck nur unvollkommen erreichen. Läge in ihr erst die eigentliche Sicherung der Sozialkassen, so würde außerdem die Zweckbindungsklausel jede selbständige rechtliche Bedeutung verlieren. In Wahrheit ist diese aber der Kern der das Beitragsaufkommen sichernden Regelung des Verfahrens-Tarifvertrages. Offenbar dient die Abtretung nur dem praktischen Vollzug der Zweckbindung; durch sie soll erreicht werden, daß das Beitragskonto bei der Einzugsstelle auf die danach bestehende Höhe zurückgeführt wird.

f) Zweckbindungsklauseln mit dem vorstehend dargelegten rechtlichen Inhalt können auch in Tarifverträge aufgenommen werden, die gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien einführen (§ 4 Abs. 2 TVG). Mit der gemeinsamen Einrichtung sind nach dem Gesetz tarifliche Rechtsverhältnisse zwischen ihr und den einzelnen Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern verbunden (Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 RdNr. 265). In diese Rechtsverhältnisse kann alles Eingang finden, was dem Zweck und dem reibungslosen Funktionieren der gemeinsamen Einrichtung dient. Hierzu gehören auch Regelungen der Art wie in § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verfahrens-TV, die das für die Arbeit der Einrichtung unerlässliche Beitragsaufkommen sichern und erhalten (Wiedemann-Stumpf, aaO, RdNr. 286).

g) Im Konkurs des Arbeitgebers berechtigt das durch die Zweckbindungsklausel begründete Sicherungsrecht die Beklagte, wegen der Beitragsrückstände die abgesonderte Befriedigung aus dem gegen die frühere Lohnausgleichskasse gerichteten Erstattungsanspruch zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 48 KO, der auf das in seiner Wirkung einem Pfandrecht gleichstehende Sicherungsrecht unmittelbar anzuwenden ist. Die Zweckbindungsklausel kann, soweit sie, wie dargelegt, die Verfügungsbefugnis des Arbeitgebers über Erstattungsansprüche bereits vor Konkurseröffnung objektiv aufgehoben hat, ihre Wirkung gegenüber der Konkursmasse nicht verlieren. Entsprechend dem dargelegten Umfang des Sicherungsrechts kann abgesonderte Befriedigung auch wegen der Beitragsrückstände gegenüber einer anderen Sozialkasse als derjenigen, der der Erstattungsanspruch zusteht, verlangt werden.

Andererseits kann das Sicherungsrecht aus § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV sich nicht auf solche Erstattungsansprüche beziehen, die erst nach Konkurseröffnung entstehen. Dem steht die vom Landesarbeitsgericht nicht beachtete Vorschrift des § 15 KO entgegen, wonach Rechte an den zur Konkursmasse gehörenden Gegenständen - eingeschlossen Vorzugs- und Zurückbehaltungsrechte - nach Konkurseröffnung nicht mit Wirkung gegenüber den Konkursgläubigern erworben werden können. Die Vorausabtretung oder Vorausverpfändung einer bis zur Konkurseröffnung entstandenen Forderung ist nach § 15 KO gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam (BGH LM § 15 KO Nr. 1; Mentzel-Kuhn, KO, 8. Aufl., § 15 RdNr. 9 zu e mit weiteren Nachweisen). Nichts anderes kann für das durch § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 begründete Sicherungsrecht gelten. Ein gegenüber den Konkursgläubigern gültiger Rechtserwerb auf Grund dieser Vorschrift ist nach Konkurseröffnung nach dem allgemein geltenden Grundsatz des § 15 KO ausgeschlossen. Ein erst nach Konkurseröffnung entstandener Erstattungsanspruch kann demgemäß nicht mehr konkursrechtlich wirksam von der Zweckbindungsklausel ergriffen werden.



h) Für den Streitfall ergibt sich demnach folgendes:

Soweit der Kläger nach Konkurseröffnung Lohnausgleichsbeträge an die Arbeitnehmer gezahlt hat - dies ist unstreitig in Höhe von 43.561,22 DM (Januaranteil) der Fall -, ist sein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte nach Konkurseröffnung entstanden; dies ergibt sich aus § 2 Abschn. III Nr. 3 Verfahrens-TV. Die Zweckbindungsklausel kann sich somit gemäß § 15 KO auf diesen Erstattungsanspruch konkursrechtlich nicht auswirken.

Hinsichtlich des Dezemberanteils in Höhe von 40/48 der Klageforderung hat noch die Gemeinschuldnerin vor Konkurseröffnung die Lohnausgleichsansprüche der Arbeitnehmer erfüllt. Insoweit ist der Erstattungsanspruch vor Konkurseröffnung entstanden; das aus § 2 Abschn. I Nr. 6 Abs. 3 Verfahrens-TV erworbene Sicherungsrecht ist damit gegenüber den Konkursgläubigern wirksam und berechtigt zur abgesonderten Befriedigung aus dem Erstattungsanspruch. Dies ist dadurch geschehen, daß der Erstattungsbetrag dem Beitragskonto der Gemeinschuldnerin gutgeschrieben worden ist (vgl. hierzu Sperner u.a., aaO, Anm. 34 zu § 2 Verfahrens-TV, S. 424).

2. Das Landesarbeitsgericht hat die vollständige Abweisung der Klage weiter damit begründet, daß der Kläger sich auch rechtsgeschäftlich mit der Verrechnung der Erstattungsbeträge mit den rückständigen Beitragsansprüchen sämtlicher Sozialkassen einverstanden erklärt habe. Das Einverständnis des Klägers erblickt das Landesarbeitsgericht darin, daß er im Schreiben vom 22. März 1973 der Verrechnung "der rückständigen Beiträge für die Sozialkassen des Baugewerbes und für die Wintergeldumlage" zugestimmt habe. Das ist nicht richtig. Das Schreiben läßt allein den Schluß zu, daß der Kläger sich mit der Verrechnung nur gemäß der bestehenden Rechtslage bereit gefunden hat. Es wäre ungewöhnlich, daß ein Konkursverwalter Maßnahmen zustimmt, die mit schwerwiegenden Nachteilen für die Konkursmasse verbunden sind; für ein solches Verhalten des Klägers ist kein Anlaß ersichtlich. Sollte gleichwohl der rechtsgeschäftliche Wille des Klägers so weit gegangen sein, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, so wäre er rechtlich



- 13 -

unbeachtlich. Es würde sich um eine offensichtliche, durch keinen einsichtigen Grund gerechtfertigte und dem Konkurszweck unmittelbar zuwiderlaufende Maßnahme des Klägers handeln, mit der ein zur Konkursmasse gehörender Gegenstand freigegeben wird. Derartige Rechtshandlungen eines Konkursverwalters sind unwirksam (Jaeger-Lent, KO, 8. Aufl., § 6 Anm. 25; Mentzel-Kuhn, KO, 8. Aufl., § 6 RdNr. 37; Böhle-Stamschräder, KO, 12. Aufl., § 6 Anm. 7; BGH LM § 6 KO Nr. 3).

3. Das angefochtene Urteil war nach allem aufzuheben, soweit die Klage in Höhe von 43.561,22 DM abgewiesen ist. Insoweit war die Beklagte wegen Entscheidungsreife des Rechtsstreits zugleich gemäß dem Klageantrag zu verurteilen. Die weitergehende Revision des Klägers war zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

Heidenreich

E. Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)